

Allgemeinverfügung über die Abhaltung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.06.2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Bad Mergentheim folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Den Verkaufsstellen in Bad Mergentheim -Stadt- ist es aus Anlass des Regionaltages am 28.06.2026 gestattet, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet zu halten.
2. Für die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

II.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung wird auf der Internetseite der Stadt Bad Mergentheim unter [Öffentliche Bekanntmachungen aus Bad Mergentheim \(bad-mergentheim.de\)](https://www.bad-mergentheim.de/oeffentliche-bekanntmachungen). Sie kann während der üblichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadt Bad Mergentheim, Ordnungs- und Gewerbeamt, Bahnhofplatz 1 in 97980 Bad Mergentheim, eingesehen werden.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Stadt Bad Mergentheim hat durch Satzung vom 23.10.2007 zwei Verkaufssonntage festgesetzt. Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen pro Jahr maximal drei Verkaufssonntage festgelegt werden. Somit steht für Bad Mergentheim (Kernstadt) noch ein Verkaufssonntag zur Verfügung. Verkaufssonntage können entweder per Satzung oder mittels Allgemeinverfügung bestimmt werden.

Am 28.06.2026 findet in Bad Mergentheim der 27. Regionaltag der Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken statt. Zahlreiche Aktionen in der Innenstadt von Bad Mergentheim werden Besucher anziehen. Nach den Erfahrungswerten der letzten Veranstaltungen kann mit ca. 20.000 Besuchern gerechnet werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.04.2026 festgelegt, dass am 28.06.2026 aus Anlass dieses in Bad Mergentheim stattfindenden Regionaltages ein dritter Verkaufssonntag festgesetzt wird. Um die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage zu gewährleisten ist es somit erforderlich, im Wege einer Allgemeinverfügung die rechtliche Grundlage hierfür zu schaffen. Sowohl das vorgeschriebene Verfahren als auch die inhaltlichen Punkte des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2026 entsprechen der Rechtslage.

Der Regionaltag erfüllt als „ähnliche Veranstaltung“ ohne Frage die Voraussetzungen für die Festsetzung des Verkaufssonntages nach § 8 Abs. 1 LadÖG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Entscheidung eine Allgemeinverfügung zu erlassen ist offensichtlich rechtmäßig. Die Allgemeinverfügung setzt lediglich den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2026, in dem der unter Ziffer I Abs. 1 aufgeführten Tages als verkaufsoffener Sonntag festgelegt wurde, um. Die Geschäftsleute als auch die Kunden vertrauen auf die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags am 28.06.2026. Die Geschäftsleute haben bereits Vorkehrungen (Werbung, Warenbestellungen, Einteilung von Beschäftigten etc.) für den verkaufsoffenen Sonntag getroffen. Es wäre undenkbar, wenn ein eventueller Widerspruch sämtliche Vorkehrungen (finanziell und personell) der Geschäftsleute zunichte machen würde.

Die Stadt Bad Mergentheim hat ebenfalls, im Hinblick auf ihr Image gegenüber anderen Städten, ein besonderes Interesse, dass der verkaufsoffene Sonntag am 28.06.2026 im Rahmen des Regionaltages stattfindet. Ein Regionaltag ohne Verkaufssonntag würde ohne Zweifel die Wertigkeit der Veranstaltung herabstufen. Insofern kann zusammengefasst gesagt werden, dass für die Allgemeinheit ein besonderes Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung besteht.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, d.h. der Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs wurde im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, da die Öffentlichkeit (hier die Ladeninhaber, die Besucher der Verkaufssonntage und die Stadt Bad Mergentheim) zum Schutz ihrer eigenen Rechte, ein unabdingbares Interesse daran hat, eine Abhaltung der bisherigen Verkaufssonntage durchzuführen.

Die Allgemeinheit kann kein Interesse daran haben, dass eventuell eine Person bis zur Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel, die Verhinderung des Verkaufssonntages ermöglicht wird, mit all den Nachteilen, die dabei zu erwarten bzw. nicht auszuschließen wären. Dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung solcher Nachteile muss ggf. ein privates Interesse an Geschlossenhaltung der Ladengeschäfte weichen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in 70565 Stuttgart, Ruppmannstraße 21.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Bad Mergentheim, 28.04.2026

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister